

Ihr Gesundheitsamt informiert

## **Varizellen (Windpocken)**

### **Erreger**

Varizella-zoster-Virus. Weltweit vorkommendes Virus.

Das Virus verbleibt latent in den Spinalganglien (Nervenwurzeln des Rückenmarks) oder Ganglien der Hirnnerven. Es kann reaktiviert werden und zu einer Zweiterkrankung, dem Herpes zoster (Gürtelrose), führen.

### **Übertragungswege**

Aerogen durch virushaltige Tröpfchen, die beim Atmen oder Husten ausgeschieden werden.

Ferner ist eine Übertragung durch virushaltigen Bläscheninhalt oder Krusten als Schmierinfektion möglich.

Bei Herpes zoster besteht eine geringe Ansteckungsfähigkeit, da nur die virushaltige Bläschenflüssigkeit infektiös ist.

### **Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung**

14-16 Tage (8-28 Tage möglich)

### **Dauer der Ansteckungsfähigkeit**

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt 1-2 Tage vor Auftreten des Exanthems und endet 5-7 Tage nach Auftreten der letzten Bläschen.

### **Krankheitsbild**

Stark juckendes Exanthem, bei dem Hautläsionen in unterschiedlichen Stadien (frische und verkrustete Bläschen, Papeln, Schorf) gleichzeitig vorkommen.

Die meisten Infektionen bei Kindern verlaufen mild.

Der Herpes zoster ist durch Schmerzen und Bläschenbildung im Bereich eines Dermatoms (Hautbereich, der von Spinalnerven versorgt wird) gekennzeichnet.

### **Komplikationen**

Bakterielle Superinfektionen der Haut.

Selten kann es zu Lungenentzündungen und sehr selten zu schweren neurologischen Komplikationen kommen.

Ein erhöhtes Risiko für Varizellen-Komplikationen haben Personen älter als 15 Jahre, Säuglinge und Personen mit Immundefizienz.

## **Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung**

- Impfung im Kleinkindalter als Masern-Mumps-Röteln-Varicellen-Impfung.  
Erste Impfung: 11. bis 14. Lebensmonat  
Zweite Impfung: 15. bis 23. Lebensmonat
- Darüber hinaus ist die Impfung von allen ungeimpften Personen ohne Varizellenanamnese angeraten, die durch eine Varizellen-Infektion ein erhöhtes Risiko für einen komplizierten Verlauf der Erkrankung haben.
- An Windpocken Erkrankte besuchen die Gemeinschaftseinrichtung so lange nicht, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist (§ 34 IfSG).  
Wiederzulassung nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 1 Woche nach Krankheitsbeginn.

## **Maßnahmen für Kontaktpersonen**

Nach Kontakt mit Erkrankten wird eine Impfung empfohlen (innerhalb von 5 Tagen nach Exposition oder innerhalb von 3 Tagen nach Exanthembeginn beim Erkrankten).

Bei Schwangeren ist die Impfung jedoch kontraindiziert, da es sich um einen Lebendimpfstoff handelt.

Eine passive Immunisierung mit Varizella-zoster-Immunglobulin ist innerhalb von 96 Stunden nach Kontakt für besonders gefährdete Personen möglich.

Personen, die in der Wohngemeinschaft Kontakt zu einem Windpockenerkrankungsfall hatten, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen für die Dauer von 16 Tagen nicht betreten (§ 34 IfSG).

Der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist allerdings möglich

- wenn ein Impfschutz besteht,
- bei früher durchgemachter Erkrankung,
- für Personen, die vor 2004 geboren sind.

## **Gesetzliche Bestimmungen:**

Es besteht Meldepflicht

- nach § 6/7 IfSG
  - für das Labor: bei Nachweis des Erregers.
  - für den Arzt: bei Verdacht auf Erkrankung.
- nach § 34 Abs.6 IfSG für die Leitung von Gemeinschaftseinrichtungen.